



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023	Ausgegeben in Schwerin am 28. April	Nr. 13
------	-------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
22.4.2023	Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes Ändert Gesetz vom 20. November 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 16	602
14.4.2023	Verordnung über die Brandverhütungsschau (BrdverhschauVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 12	606
14.4.2023	Erste Verordnung zur Änderung der Sprengstoffzuständigkeitslandesverordnung Ändert LVO vom 14. Juli 2015 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 80	612
22.4.2023	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung zur Festsetzung des Mindestalters für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse AM im Land Mecklenburg-Vorpommern (AM-15-LVO AufhebungsLVO M-V) Hebt LVO vom 8. April 2020 auf GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 9231 - 1 - 11	613

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes*

Vom 22. April 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Das Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 20. November 2008 (GVOBl. M-V S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Europäischen Sozialfonds“ durch die Wörter „den Europäischen Strukturfonds“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses werden aus den nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Landesmitteln in jedem Jahr drei Caspar-David-Friedrich-Stipendien zur Durchführung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens vergeben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Teilsatz wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „ist und dort durch einen Professor oder Hochschuldozenten wissenschaftlich betreut wird“ durch die Wörter „und eine wissenschaftliche Betreuung vereinbart ist“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Teilsatz wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

2. Die Wörter „die Bewerber“ werden gestrichen.

3. Das Wort „haben“ wird durch das Wort „wurden“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulabsolventen“ durch die Wörter „Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen können im Rahmen einer kooperativen Promotion auch dann gefördert werden, wenn das Fach nicht an einer Hochschule des Landes mit Promotionsrecht vertreten ist (solitäre Fächer). Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 erfolgt die Promotion an einer Hochschule außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns. Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fördervoraussetzungen ist nachzuweisen, dass der Hochschulabschluss in Mecklenburg-Vorpommern erworben wurde.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben (Caspar-David-Friedrich-Stipendien)

Ein Caspar-David-Friedrich-Stipendium für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben nach § 1 Absatz 3 kann erhalten, wer

1. ein Studium an einer Kunsthochschule oder ein vergleichbares Studium in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen hat,
2. weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweist,
3. ein Vorhaben beabsichtigt, das einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten lässt,
4. die Zulassung des Entwicklungsvorhabens am Caspar-David-Friedrich-Institut der Universität Greifswald, an der Hochschule für Musik und Theater Rostock oder an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar nachweisen kann und dort eine künstlerische Betreuung vereinbart ist.“

4. Die §§ 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 3 Grundsätze der Vergabe

(1) Stipendien werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, um ein Promo-

* Ändert Gesetz vom 20. November 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 16

tions- oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben verwirklichen zu können. Stipendien sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Stipendien für wissenschaftliche Vorhaben nach § 1 Absatz 1 und 2 werden auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag auf ein Stipendium ist eine Betreuungszusage des zur Betreuung des Promotionsvorhabens berechtigten Mitglieds der Hochschule vorzulegen und eine zweitbetreuende Person zu benennen, wobei die Zweitbetreuung bei kooperativen Promotionsvorhaben nach § 2 Absatz 5 nur durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der kooperierenden Fachhochschule des Landes erfolgen kann. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und 2 muss von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer gutachterlich beurteilt worden sein. Die Gutachten sind dem Antrag beizufügen. Für die Beantragung von Stipendien für künstlerische Entwicklungsvorhaben nach §§ 1 Absatz 3, 2a gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die gutachterliche Beurteilung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Landes erfolgt.

(3) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerbungen für die Gewährung von Stipendien nach § 1 Absatz 1 die Zahl der zu vergebenden Stipendien, so ist zwischen den Bewerbungen nach der folgenden Rangfolge auszuwählen:

1. nach dem Grad der besonderen Qualifikation und der wissenschaftlichen Bedeutung des Vorhabens,
2. bei gleicher Qualifikation nach Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der betreffenden Fachwissenschaft oder Kunstrichtung an der betreffenden Hochschule und
3. nach der Dauer des Studiums bis zum Abschluss.

Verzögerungen des Studiums durch besondere familiäre Belastungen wie die Wahrnehmung von Pflege- und Betreuungsverantwortung für nahe Familienangehörige, einen dem Studium dienlichen auswärtigen Studien- oder Forschungsaufenthalt oder aus sonstigen von den Bewerbenden nicht zu vertretenden wichtigen Gründen dürfen nicht zu einer Benachteiligung führen.

(4) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerbungen für die Gewährung von Stipendien nach § 1 Absatz 2 die Zahl der zu vergebenden Stipendien, so ist zwischen den Bewerbungen nach der folgenden Rangfolge auszuwählen:

1. nach dem Grad der besonderen Qualifikation, der wissenschaftlichen Bedeutung des Vorhabens und dessen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft des Landes und
2. nach den Kriterien in Absatz 3 Nummer 2 und 3.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerbungen für die Gewährung von Stipendien nach § 1 Absatz 3 die Zahl der zu vergebenden Stipendien, so ist zwischen den Bewerbungen nach der folgenden Rangfolge auszuwählen:

1. nach dem Grad der besonderen Qualifikation, der bisherigen künstlerischen Arbeit und der herausragenden Qualität des künstlerischen Vorhabens und
2. nach den Kriterien in Absatz 3 Nummer 2 und 3.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei der Vergabe der Stipendien und der Durchführung dieses Gesetzes ist der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft Rechnung zu tragen. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung gemäß Landesbehindertengleichstellungsgesetz sind zu berücksichtigen. Auf Antrag wird den Betroffenen bei Auswahlverfahren oder Leistungsnachweisen ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt, der insbesondere Abweichungen von Fristsetzungen dieses Gesetzes vorsehen kann.

§ 4

Umfang und Dauer der Förderung

(1) Stipendien gemäß § 1 bestehen monatlich aus einem Grundstipendium in Höhe von 1 500 Euro und einem Familienzuschlag in Höhe von 150 Euro für das erste Kind und 100 Euro für jedes weitere Kind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule das bewilligte Stipendium aus eigenen Mitteln oder Mitteln Dritter aufstocken. Bei Gewährung von Stipendien nach § 1 Absatz 2 werden Familienzuschläge auch aus Europäischen Strukturfondsmitteln gewährt.

(2) Für die Dauer der Förderung nach § 1 Absatz 1 und 2 ist der jeweilige Stand des wissenschaftlichen Vorhabens maßgeblich (individueller Förderzeitraum). Die Förderung endet im Regelfall nach drei Jahren (Regelförderzeitraum). Spätestens bis zur Hälfte des Regelförderzeitraumes ist festzustellen, ob mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen eingehalten sind und das Stipendium bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weitergezahlt werden kann. Der Bewilligungszeitraum kann in begründeten Ausnahmefällen um bis zu sechs Monate verlängert werden.

(3) Die Dauer der Förderung nach § 1 Absatz 3 richtet sich nach dem jeweiligen Stand des künstlerischen Vorhabens und beträgt regelmäßig maximal ein Jahr. Die Bewilligung kann in begründeten Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 5

Ausschluss, Unterbrechung, Widerruf, Rücknahme und Ende der Förderung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. bereits eine Promotion erfolgt ist,
2. dasselbe Vorhaben bereits von öffentlichen oder privaten Einrichtungen gefördert wird oder wurde,
3. ein anderes Promotions- oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben bereits aus öffentlichen Mitteln oder von ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gefördert wird oder wurde,

4. eine Ausbildung oder eine berufliche Einführung begonnen wurde und diese nicht zum Zwecke und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist oder
5. eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, es sei denn, es handelt sich um eine mit dem Vorhaben zu vereinbarende Tätigkeit in Forschung und Lehre an der Hochschule im Umfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich oder um eine anderweitige Erwerbstätigkeit im Umfang von bis zu fünf Stunden wöchentlich.

(2) Unterbrechungen des geförderten wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechungen

1. zur Wahrnehmung von Pflege- oder Betreuungsverantwortung für Kinder und nahe Familienangehörige und
2. zur Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung

wird das Ende des Bewilligungszeitraumes um den Unterbrechungszeitraum hinausgeschoben, maximal um ein Jahr. Bei Unterbrechungen aus sonstigen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Gründen kann das Ende des Bewilligungszeitraumes maximal um ein Jahr hinausgeschoben werden. Ergeben sich wegen der Dauer einer Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum abgeschlossen werden kann, so ist über eine Fortsetzung der Förderung durch die Vergabekommission zu entscheiden. Die Entscheidung kann mit einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes nach § 4 verbunden werden.

(3) Die Zahlung des Stipendiums ist mit Beginn des Unterbrechungszeitraumes auszusetzen und wird mit dessen Ende wieder aufgenommen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem sonstigen von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund kann das Stipendium in voller Höhe bis zu sechs Wochen und im Zeitraum gesetzlicher Mutterschutzfristen in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt werden.

(4) Eine Bewilligung für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben ist zurückzunehmen, wenn die Hochschule davon Kenntnis erhält, dass bei ihrer Erteilung Ausschlussgründe nach Absatz 1 vorlagen.

(5) Eine Bewilligung für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die einen Ausschluss der Förderung nach Absatz 1 zur Folge hätten, oder
2. die Stipendiatin oder der Stipendiat das Vorhaben abbricht.

Sie kann widerrufen werden, wenn

1. die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden oder
2. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erkennbar wird, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im er-

forderlichen und zumutbaren Maße um den Fortgang und erfolgreichen Abschluss des Vorhabens bemüht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet die Förderung für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder der abschließenden Bewertung des künstlerischen Vorhabens;
2. mit Zugang der Aufhebungsentscheidung nach Absatz 4 oder 5.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium weist den Hochschulen oder im Fall von § 2 Absatz 5 der kooperierenden Fachhochschule die im Landeshaushaltsplan und gegebenenfalls aus den Europäischen Strukturfonds bereitgestellten Fördermittel zu. Die Vergabe der Stipendien obliegt den Hochschulen als Auftragsangelegenheit.

(2) An jeder Hochschule des Landes mit Promotionsrecht sowie an Fachhochschulen des Landes mit künstlerischen oder solitären Fächern wird eine Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Vergabekommission) errichtet. Diese entscheidet unter Beteiligung des fachlich zuständigen Fachbereiches oder Institutes, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderliche besondere Qualifikation verfügt und ob das wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben förderungswürdig im Sinne § 2 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 2, § 2a Nummer 3 ist. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 2 Absatz 4 wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Fachhochschule mit Stimmrecht hinzugezogen.

(3) Die Entscheidungen der Vergabekommissionen unterliegen der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
- d) Nummer 3 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. das Vergabeverfahren einschließlich der Zusammensetzung und weiterer Aufgaben der Vergabekommissionen,“.

- f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. Einzelheiten zu Informationspflichten über Tatsachen und Umstände, die sich auf die Bewilligungsentscheidung, die Dauer und Höhe sowie Unterbrechungen der Förderung auswirken können,“.

- g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. Einzelheiten zum Verfahren bei Unterbrechungen und zum Hinausschieben des Bewilligungszeitraumes sowie zur Aussetzung, Weiterzahlung und Wiederaufnahme der Stipendienzahlung im Falle der Unterbrechung sowie“.

- h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. Einzelheiten zu Berichtspflichten über den Fortgang des Vorhabens und das Erreichen des Förderungszieles,“.

- i) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. die solitären Fächer und die Voraussetzungen, nach denen Vorhaben in diesen Fächern gefördert werden können.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Übergangsregelungen

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Förderungen finden die Regelungen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 20. November 2008 und der Landesgraduiertenförderungsverordnung vom 23. März 2010 bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiterhin Anwendung. Dies gilt auch für das Verfahren zur Feststellung, ob eine weitere Förderung über die Regelförderungshöchstdauer hinaus gerechtfertigt ist.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann den Wortlaut des Landesgraduiertenförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. April 2023

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

Verordnung über die Brandverhütungsschau (BrdverhschauVO M-V)

Vom 14. April 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 12

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 19 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1 Zweck

Die Brandverhütungsschau nach § 19 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen. Sie umfasst Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen. Die Brandverhütungsschau umfasst außerdem Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Explosionen und zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehren im Einsatz. Brand- oder Explosionsgefahren verursachende Mängel sind festzustellen, ihre Beseitigung anzuordnen und zu überwachen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung der Brandverhütungsschau obliegt in den Landkreisen den Brandschutzdienststellen. Nach § 19 Absatz 4 Satz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V führt in Städten mit Berufsfeuerwehr diese die Brandverhütungsschau durch.

(2) An der Brandverhütungsschau können weitere zuständige Behörden und andere sachkundige Stellen sowie die Bezirksschornsteinfegerin oder der Bezirksschornsteinfeger beteiligt werden. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist gemäß § 19 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

§ 3 Umfang

(1) Die Brandverhütungsschau ist durchzuführen in baulichen Anlagen, insbesondere Sonderbauten gemäß § 2 Absatz 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, die ein erhöhtes Brand- oder Explosionsrisiko oder eine besondere Struktur aufweisen und daher eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben, Sachwerte, wertvolles Kulturgut oder Umwelt darstellen. Hierbei wird in folgende bauliche Anlagen unterschieden:

1. Sonderbauten mit Menschenansammlungen,
2. Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen,
3. Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen,
4. Sonderbauten mit besonderen Gefahren und/oder für Einsatzkräfte gefährliche Anlagen und Einrichtungen,

5. geschlossene Mittel- und Großgaragen (aufgrund der erhöhten Gefährdung für Einsatzkräfte),
6. unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr),
7. Baudenkmäler im Sinne des § 2 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes, in denen sich größere Menschengruppen aufhalten.

Die brandverhütungsschaupflichtigen Objekte sowie die jeweiligen Kontrollfristen sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anl. 1

(2) In Baudenkmälern nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 sind im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde Brandverhütungsschauen durchzuführen.

(3) Von der Brandverhütungsschau sind gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V brand- und explosionsgefährdete Gebäude, Anlagen und Lagerstätten ausgenommen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

(4) In Betrieben, Einrichtungen, Objekten und Lagerstätten des Landes und des Bundes liegt die Verantwortung für die Organisation der Brandverhütungsschau bei der liegenschaftsverwaltenden Dienststelle. Die hoheitliche Durchführung obliegt der zuständigen Brandschutzdienststelle und der zuständigen Berufsfeuerwehr gemäß § 19 Absatz 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V.

(5) Von der Brandverhütungsschau sind Wohnungen einschließlich der Nebenräume ausgenommen, sofern nicht aus begründetem Anlass eine Brandverhütungsschau zur Beseitigung einer besonderen Brand- und Explosionsgefahr erforderlich ist.

(6) Die Brandschutzdienststellen und Berufsfeuerwehren können unabhängig von Anlage 1 nach pflichtgemäßem Ermessen zusätzliche Brandverhütungsschauen anordnen, weitere Objekte festlegen oder die in Anlage 1 geregelten Fristen verkürzen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der begründete Verdacht einer erhöhten Gefährdung durch die Anlage gemessen an den Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V besteht oder wenn dies wegen der besonderen Art oder Nutzung der Anlage zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind die Betriebe, Einrichtungen, Objekte und Lagerstätten des Landes und des Bundes.

§ 4 Fachliche Qualifikation, Fortbildung

Es wird folgende Ausbildung für die mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personen empfohlen:

1. Die Brandverhütungsschauen in Städten mit Berufsfeuerwehr dürfen nur von Angehörigen der Berufsfeuerwehr durchgeführt werden. Diese sollten mindestens über die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehrdienst verfügen.
2. Die Anforderungen, an die die Brandverhütungsschau nach § 2 Absatz 1 Satz 1 in Landkreisen durchführende Person, sind der Abschluss eines ingenieurtechnischen Studiums und mindestens ein abgeschlossener Gruppenführerlehrgang der Freiwilligen Feuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule. Bei Bedarf ist ein Lehrgang mit dem Schwerpunkt Brandverhütungsschau an einer Landesfeuerwehrschule zu absolvieren. Jeder Durchführende hat an geeigneten Fortbildungen teilzunehmen.

Über die Ausbildungsanforderungen entscheidet der Dienstherr.

§ 5 Durchführung

- (1) Der Zeitpunkt der Brandverhütungsschau ist dem Eigentümer oder Besitzer der in § 3 Absatz 1, 2 und 4 genannten Objekte mindestens 14 Tage vor dem Tag der Durchführung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Brandverhütungsschau umfasst die Überprüfung von baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzvorkehrungen. Der grundsätzliche Prüfungsumfang ist in Anlage 2 festgelegt.
- Anl. 2**
- (3) Die mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragte Person stellt einen Befundschein aus, der von ihr zu unterschreiben ist. Werden Mängel bei der Brandverhütungsschau festgestellt, sind diese im Befundschein aufzunehmen. Fallen Mängel in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, sind diese von der mit der Brandverhütungsschau beauftragten Person zu unterrichten. Für die Abstellung der Mängel ist der oder dem Pflichtigen eine angemessene Frist zu setzen, sofern nicht zur Beseitigung einer Gefahr die sofortige Abstellung erforderlich ist. Der Befundschein ist der oder dem Pflichtigen zuzuleiten.

Schwerin, den 14. April 2023

**Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

(4) Die Mängelbeseitigung ist der mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Person rechtzeitig vor Fristablauf in geeigneter Weise anzuzeigen.

(5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 Satz 4 führt die mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragte Person eine Nachschau durch. Wird dabei festgestellt, dass die Mängel nicht oder nicht ausreichend beseitigt worden sind, hat die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(6) Die Brandschutzdienststelle kann auf die Nachschau verzichten, wenn die fristgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel durch den Eigentümer oder den Besitzer nachgewiesen wird.

§ 6 Übergangsregelung für die mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personen

Für Mitarbeiter, die mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragt wurden und die die Ausbildungsanforderungen nach § 4 nicht erfüllen, wird empfohlen, dass sie bis zu drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 29. April 2023 weiterhin Brandverhütungsschauen durchführen können. Über eine Ergänzungsausbildung entscheidet der Dienstherr.

§ 7 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Brandverhütungsschau vom 3. Mai 2004 (GVObI. M-V S. 184) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 7)

Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte

Lfd. Nummer	Objektart		Maximale Frist [Jahre]
1.1	Sonderbauten mit Menschenansammlungen	Versammlungsstätten nach der Versammlungsstättenverordnung (mehr als 200 Personen)	3
1.2		Nicht ebenerdige Veranstaltungs- und Gasträume mit mehr als 100 Personen	
1.3		Bahnhöfe und Flughäfen mit Verkaufsflächen mit mehr als 800 m ²	
1.4		Allgemeinbildende Schulen nach der Richtlinie für bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (BASchulRL M-V)	
1.5		Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	
1.6		Berufsbildende Schulen nach BASchulRL M-V mit mehr als 100 Personen oder nicht ebenerdig ab 50 Personen	3
			5
1.7		Museen und Ausstellungsbauten mit mehr als 800 m ² Ausstellungsfläche	
1.8		Freizeit- und Vergnügungsparks mit mehr als 1 000 Personen	
1.9		Kirchen und Gebetsstätten mit mehr als 200 Personen	
1.10		Hochhäuser nach der Hochhausrichtlinie	
1.11		Gebäude mit Grundfläche mit mehr als 1 600 m ² , ausgenommen Wohngebäude	
2.1	Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen	Beherbergungsbetriebe nach der Beherbergungsstättenverordnung (BstättVO M-V) (mehr als 12 Betten)	3
2.2		Wohnheime mit mehr als 12 Betten in Anlehnung an BstättVO M-V	
2.3		Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge etc.) mit mehr als 12 Betten	
2.4		Wohnschiffe mit Dauerliegeplatz mit mehr als 12 Betten	
3.1	Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen	Krankenhäuser, Heime, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen	3
3.2		Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung oder Pflege von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist (mehr als 12 Personen im Gebäude oder mehr als 8 Personen in der Nutzungseinheit oder eine Person mit Intensivpflegebedarf)	
3.3		Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen mit mehr als 10 Personen	
3.4		Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	
3.5		Justizvollzugsanstalten	5
4.1	Sonderbauten mit besonderen Gefahren	Gebäude mit Gefahrengruppen II A und III A nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500)	5
4.2		Gebäude mit Gefahrengruppen II B und III B nach FwDV 500	

4.3		Gebäude mit Gefahrengruppen II C und III C nach FwDV 500	
4.4		Hochregallager	
4.5		Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 m ² Lagerfläche	
4.6		Störfallbetriebe	
4.7		Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen	
4.8		Industriebauten mit mehr als 1 600 m ²	
4.9	Sonderbauten mit besonderen Gefahren	Landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 1 600 m ²	5
4.10		Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion mit mehr als 1600 m ²	5
4.10.1		Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße mit mehr als 800 m ²	
4.10.2		Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße mit mehr als 400 m ²	
4.10.3		Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße mit mehr als 1 600 m ²	
4.10.4		Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße mit mehr als 800 m ²	
5		Großgaragen nach Garagenverordnung	5
5.1		Unterirdische geschlossene Mittelgaragen größer als 500 Quadratmeter in Verbindung zu andersgenutzten Gebäuden	5
6		Unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr)	5
7		Baudenkmäler im Sinne des § 2 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes, in denen sich größere Menschengruppen aufhalten	5

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 7)

Prüfumfang

- A. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung
 - I. Hydranten
 - 1. Beschilderung/Erkennbarkeit
 - 2. Zugänglichkeit
 - 3. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
 - II. Unabhängige Löschwasserversorgung
 - 1. Beschilderung/Erkennbarkeit
 - 2. Zugänglichkeit
 - 3. Sauganschluss
 - 4. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
- B. Zugänglichkeit für die Feuerwehr
 - I. Hausnummerierung
 - II. Zugänge, Zufahrten, Bewegungsflächen
 - III. Beschilderung
 - IV. Zugang (FSD) einschließlich Freischaltelement
- C. Rettungswege/Angriffswege der Feuerwehr
 - I. Erster Rettungsweg
 - 1. Ausführung
 - 2. Kennzeichnung
 - 3. Beleuchtung
 - II. Zweiter Rettungsweg
 - 1. Ausführung
 - 2. Kennzeichnung
 - 3. Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr
 - III. Absturzgefahr für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar)
 - IV. Automatische Schiebetüren(-tore)
 - V. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
 - 1. Zugänglichkeit für Feuerwehr
 - 2. Funktionsfähigkeit
 - 3. Nutzbarkeit
 - VI. Feuerwehraufzug (Funktionsprobe nach der Prüfliste der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (im folgenden AGBF-Prüfliste genannt))
 - VII. Kennzeichnung statische Brandfallsteuerung vorhanden
- D. Brand- und Brandbekämpfungsabschnitt, Rauchabschnitte
 - I. Augenscheinliche Mängel an Bauteilen
 - II. Ausführung (Überdachführung/Eckausbildung)
- E. Lagerungen
- F. Brandgefahren durch Nutzung
- G. Löschwasserrückhaltung
 - I. erforderlich/vorhanden
 - II. Bedienbarkeit
- F. Brandbekämpfungsanlagen und -einrichtungen
 - I. Feuerlöscher
 - II. Steigleitungen
 - 1. Wandhydranten
 - 2. Trockene Steigleitungen
 - III. Halbstationäre Löschanlagen

- IV. Automatische Löschanlagen
 - 1. Zugang zur Sprinklerzentrale (im folgenden SPZ genannt)
 - 2. Gefährdung durch Löschgase
- G. Technische Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen
 - I. Steuerungsmatrix für anlagentechnischen Brandschutz erforderlich/nachvollziehbar
 - II. Rauchableitungsöffnungen und mechanische Entrauchungsanlagen
 - 1. Rauchableitungsöffnungen Treppenräume
 - 2. Bedienstellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - 3. Bedienstellen mechanische Entrauchungsanlagen
 - 4. Zuluftöffnungen
 - III. Brandmeldeanlage und Gefahrenmeldeanlage
 - 1. Brandmeldezentrale (im folgenden BMZ genannt) Beschilderung
 - 2. Feuerwehr-Laufkarten (Stichproben)
 - 3. Auslösung Gefahrenmeldeanlage
 - IV. Sicherheitsbeleuchtung
 - V. Notstromversorgung
- H. Kommunikation für die Feuerwehr
 - I. BOS-Funkversorgung (AGBF-Prüfliste)
 - II. Sprechverbindung SPZ-BMZ
 - III. Abschaltmöglichkeit Gefahrenmeldeanlage
- I. Betriebliche Brandschutzmaßnahmen
 - I. Brandschutzordnung
 - II. Feuerwehrpläne notwendig
 - III. Brandschutzorganisation
 - IV. Flucht- und Rettungspläne (vorhanden)
- J. Wartungs- und Prüfnachweise für Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen
- K. Einsatzplanung der Feuerwehr
 - I. Datenversorgung Einsatzzentrale
 - II. Aktualität Feuerwehr-Einsatzplan

Erste Verordnung zur Änderung der Sprengstoffzuständigkeitslandesverordnung*

Vom 14. April 2023

Aufgrund des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3172) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Sprengstoffzuständigkeitslandesverordnung vom 14. Juli 2015 (GVObI. M-V S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. April 2023

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit
Reinhard Meyer**

* Ändert LVO vom 14. Juli 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 80

**Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung zur Festsetzung des Mindestalters
für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse AM im Land
Mecklenburg-Vorpommern
(AM-15-LVO AufhebungsLVO M-V)***

Vom 22. April 2023

Aufgrund des § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen vom 12. April 2022 (GVOBl. M-V S. 254) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Festsetzung des Mindestalters für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse AM im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. April 2020 (GVOBl. M-V S. 186) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. April 2023

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit
Reinhard Meyer**

* Hebt LVO vom 8. April 2020 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 9231 - 1 - 11

